

### **3. Änderung**

#### **zur Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Leimersheim vom 21. Februar 2005**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Leimersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **1. Absatz 6 des § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, erhält folgende Fassung:**

- (6) Urnen und Kindersärge können in sämtlichen, bereits belegten Reihen- und Wahlgrabstätten (sofern die Mindestruhefrist gemäß § 10 Abs. 1 eingehalten wird, gemessen an der restlichen Laufzeit der jeweiligen Grabstätte) zugebettet werden.

#### **2. Absatz 3 des § 8 Särge und Urnen erhält folgende Fassung:**

- (3) Nach der Einäscherung eines Verstorbenen ist die Aschenkapsel auf dem schnellsten Wege in die Friedhofshalle zu überführen und dort bis zur Bestattung sicher zu verwahren. Sogenannte Überurnen sind zulässig, solange sie nicht wesentlich größer als die Aschenkapsel selbst sind. Auf dem gesamten Friedhofsgelände dürfen ausschließlich Urnengefäße und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material (bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen auch lose Aschen) bestattet werden.

#### **3. § 10 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 10 Ruhefrist und Nutzungszeit**

- (1) Die Mindestruhefrist für Leichen und Aschen (§ 3 der VO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes i.V.m. § 20 Abs. 1 BestG) beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Nutzungszeit für eine Grabstätte beträgt, um eine vollständige Verwesung zu gewährleisten, bei allen Bestattungen 30 Jahre.
- (3) Der Lauf der Nutzungszeit für eine Grabstätte beginnt mit der Erstbelegung und endet taggenau im letzten Kalenderjahr der jeweiligen Nutzungszeit.  
Bei Mehrfachgrabstätten ist die zuletzt vorgenommene Bestattung für die Dauer der Nutzungszeit der gesamten Grabstätte maßgebend.

#### **4. Absatz 3 des § 11 Umbettungen erhält folgende Fassung:**

- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Grabstätte können noch vorhandene Gebein- oder Aschenreste mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Unverrottbare Urnengefäße dürfen nicht mehr erneut bestattet, sondern werden durch den Friedhofsträger in anderer Form wieder beigesetzt.

#### **5. Absatz 3 des § 15 Urnengrabstätten erhält folgende Fassung:**

- (3) Aschen dürfen bestattet werden
- a) in Reihengrab- und Urnenreihengrabstätten 1 Urne (in Ausnahmefällen bis zu 2 Urnen, sofern die Mindestruhefrist nach § 10 Abs. 1 erfüllt ist),
  - b) in Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten bis zu 3 Urnen; bis zu 6 Urnen in zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätten.

#### **6. Zum § 18 Gestaltung der Grabmale wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:**

- (4) Hinsichtlich des Urnengemeinschaftsgrabfeldes unter Bäumen gelten folgende Sonderbestimmungen:
- a) Als Material für die Grabmale ist lediglich heller Sandstein aus heimischer Produktion (sogenannter „Leistadter Sandstein“ in gelb) zugelassen; die Steine werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung beschafft und von einer Fachfirma aufgestellt. Die Ausführung erfolgt als liegender Pultstein mit dem Kantenmaß 0,40 m x 0,40 m, die Beschriftung ist nur mittels einer darauf anzubringenden Bronzetafel in der Größe 0,15 m x 0,15 m zulässig. Über die Art der Beschriftung und Gestaltung der Tafel entscheiden die jeweiligen Angehörigen der Verstorbenen.
  - b) Die Bepflanzung und dauernde Unterhaltung des Grabfeldes sowie aller sich darin befindlichen Grabstätten wird einer Fachfirma übertragen. Der Bestattungsplatz darf deshalb in seiner Gesamtheit nicht bearbeitet, geschmückt oder in seiner Form verändert werden.  
Das Abstellen von Grabschmuck, Blumen, Kerzen o.ä. ist lediglich an einer zentralen Ablagestelle zugelassen, die am Rand des Grabfeldes errichtet wird.  
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden die aufgebrachten Gegenstände durch den Friedhofsträger sofort kostenpflichtig beseitigt.

Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

#### **7. § 19 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 19 Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung vorab anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

- (2) Der Anzeige sind beizufügen in zweifacher Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie zusätzlich einen Nachweis über die Produktionsbedingungen.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Leimersheim, den 16.09.2015

Schardt, Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen, was hiermit geschieht.